STADT STEINAU AN DER STRASSE, BEBAUUNGSPLAN ULMBACH NR. 5 "STEINAUER STRASSE"

TEIL A DER SATZUNG

A. Festsetzungen durch Planzeichen gem. PlanzV 90

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art d. baul. Nutzung	GEa	WA max. Wandhöhe, bergseits, talseits
Grundflächenzahl	0,5	II Geschoßflächenzahl
offene Bauweise	o	

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9(1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1,8 BauNVO))

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GEa — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9(1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO))

- WA / EAa — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß; Wandhöhe 6,0 m über ursprünglichem Gelände
- 0,5 — Grundflächenzahl
- II — Geschoßflächenzahl

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9(1) Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 22,23 BauNVO))

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9(1) Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Ver- und/oder Entsorgungsanlagen (gem. § 9(1) Nr.12 und 14 BauGB)

- Elektrizität

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9(1) Nr.20 und 25 BauGB)

- (B1) — Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (mit Bezeichnung der Teilflächen)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen (gem. Auswahlliste)

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gem. § 9 (7) BauGB)
- L Leitungsrecht für Stromversorgungskabel (gem. § 9(1) Nr.21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Entwicklungsziele gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Sichtfelder, von Aufwuchs und Einfriedungen über 0.7 m freizuhalten
- (L) (Lv) Grenze der Landschaftsschutzgebiete "Vogelsberg-Hessischer Spessart" und "Auenverbund Kinzig"

C. Informative Darstellungen

- mögliche Grundstücksgrenze

D. Zeichen der Kartengrundlage

- Fl.10 — Flurnummer und -grenze
- 106/2 — Flurstücksnummer und -grenze
- vorhandene Gebäude

TEIL B DER SATZUNG

TEXTFESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In den als "eingeschränkte Gewerbegebiete" festgesetzten Bereichen werden gemäß § 1 Abs. 4 ff BauNVO alle nach § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen mit Ausnahme von:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden,
2. Lagerhäusern und öffentlichen Betrieben mit ausschließlich zulässigen Betriebszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr sowie
3. Gewerbebetrieben aller Art, wenn von ihnen keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und Staub sowie sonstige erhebliche Störungen ausgehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören,

ausgeschlossen. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Hochbauten sowie Kraftfahrzeug-Stellplätze sind mit einem Abstand von weniger als 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L 3195 unzulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 8a (1) BNatSchG und § 1a BauGB)

3. Im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen anfallender Oberbodenaushub ist im möglichen Umfang auf privaten Flächen sowie auf den Flächen für Anpflanzungen bis zu 0,5 m über dem vorhandenen Gelände aufzuschütten.

4. Zur Verminderung der Abflussraten von Oberflächenwasser sind für Gebäude oder Gebäudeteile ohne Dachbegrünung Anlagen zur Versickerung oder Speicherung und Nutzung von auf Dachflächen aufgefangenem Regenwasser vorzusehen.

5. Die Dachflächen ohne oder mit geringer Neigung (< 15°) von eingeschossigen Gebäuden und von Garagen sind mit einer Dachbegrünung auszuführen. Bei mehrgeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von maximal 15° ist eine extensive Dachbegrünung auf mindestens 40 % der Dachfläche vorzunehmen.

6. Teilfläche B 1:
Entwicklungsziel landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung. Bepflanzung mit Arten der Auswahlliste 3 (1 Gehölz/m²). Je 300 m² ist zusätzlich ein Laubbaum / Obstbaum der Auswahlliste 2 anzupflanzen.

7. Teilfläche B 2:
Entwicklungsziel ruderalisiertes Grünland mit Altgrasbeständen. Auf eine Gehölzpflanzung wird verzichtet. Die Flächen werden im Abstand von ca. 3 Jahren 1 x gemäht (Ende September). Das Mähgut ist zu entfernen.

8. Teilfläche B 3 und 4 (2. und 3. Teilgeltungsbereich):
Entwicklungsziel Streuobstwiese. Die Flächen sind mit hochstämmigen Obstbäumen mit Abständen von 10 m zwischen den Bäumen und unter den Reihen zu bepflanzen. Es sind Lokalsorten auf stark wachsender Unterlage oder Sämling zu verwenden. Eine extensive Pflege der Bäume und des Untergrundes wird sichergestellt. Auf der Teilfläche B 3 sind mindestens 37, auf der Teilfläche B 4 mindestens 60 Bäume anzupflanzen.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

9. Im gesamten Gewerbegebiet sind nur Betriebe zulässig, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Gerüchs- oder Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen. Die Emissionen sind nach Ziffer 2.4 TA-Luft in der Fassung vom 27.02.1986 abzuleiten.

Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25, 25a und 25b BauGB in Verbindung mit § 8a (1) BNatSchG und § 1 a BauGB)

10. Einfriedungen sind nur als lebende Hecken oder hinterpflanzte Einzäunung zulässig. Zur Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste 1 zu verwenden.

Auswahlliste 1	Liguster	- Ligustrum vulgare
	Hainbuche	- Carpinus betulus
	Feldahorn	- Acer campestre
	Buche	- Fagus sylvatica

11. Je angefangener 100 m² überbauter privater Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum der Auswahlliste 2 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen können hierauf angerechnet werden.

Auswahlliste 2	Vogelkirsche	- Prunus avium
	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
	Spitzahorn	- Acer platanoides
	Hainbuche	- Carpinus betulus
	Stieleiche	- Quercus robur
	Eberesche	- Sorbus aucuparia
	Obstbäume (Hochstamm / Apfel, Birne, Kirsche in Sorten) auf stark wachsender Unterlage.	

12. Die nicht überbauten, privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten, es sind auf mindestens 10 % der Fläche zusammenhängende, landschaftsgerechte Gehölze gemäß Auswahlliste 3 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB ausgenommene Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können hierauf nicht angerechnet werden.

Auswahlliste 3	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaea
	Hasel	- Corylus avellana
	Weißdorn	- Crataegus spec.
	Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
	Holunder	- Sambucus nigra
	Hartriegel	- Cornus sanguinea
	Schlehe	- Prunus spinosa
	Liguster	- Ligustrum vulgare
	Gewöhnlicher Schneeball	- Viburnum lantana.

13. Entlang der Gebäudefassaden ist je angefangener 10 m lensterloser Außenwandlänge ein Rankgehölz zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Zur Bemessung zählt die gesamte Außenwandlänge eines Gebäudes abzüglich der Breitenmaße aller Fenster und Türen aus der Erdgeschosszone.

14. Die festgesetzten Flächen mit Bindung für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Arten der Auswahlliste 1 bis 3 zu bepflanzen (1 Gehölz/m²).

15. Für die durch Planzeichen festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen sind die Arten der Auswahliste 2 zu verwenden. Entlang bzw. parallel zur L 3195 ist einheitlich die Art Bergahorn zu verwenden.

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 87 HBO in Verbindung mit § 9 Abs.4 BauGB

Bauweise, Bauhöhe
16. Die maximal zulässige mittlere Wandhöhe der Traufseite darf 6,00 m nicht überschreiten. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenkante Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Dachform
17. Die Dächer sind mit rotbraunen oder ziegelroten Materialien einzudecken. Als Dachform sind Flach-, Sattel- oder Shed-Dächer zulässig. Die Dachneigung liegt zwischen 0° bis 38° (after Teilung). Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, dürfen aber 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Sonnenkollektoren sind erlaubt.

Garagen
18. Garagen sollen an der seitlichen Grundstücksgrenze und mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Zusammenhängende Garagen sind in einer Baulucht zu bauen und einheitlich zu gestalten.

Außengestaltung der Gebäude
19. Die Fassadenwände sind in Pastellfarbtönen und gedeckten Farbtönen zu gestalten.

Werbeanlagen
20. Werbeanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Flächen entlang der Landesstraße L. 3195 nicht zulässig. Leuchtreklamen sind an allen von der Landesstraße aus einsehbaren Fassaden unzulässig. Sonstige Werbeanlagen sind nur an den nordwestlichen und nordöstlichen Fassaden zugelassen. An Fassaden, die der Landesstraße zugewandt sind, dürfen Werbeanlagen nicht die Farben der Verkehrsschilder aufweisen. Bei sonstigen Leuchtreklamen sind grelle Farben zu vermeiden.

Sichtfelder
21. Die in Teil A der Satzung festgesetzten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

Anlagen für Abfälle
22. Mülltonnen und Müllcontainer sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Sammelplätze für Mülbehälter sind mit Gehölzen der Auswahlliste 1 zu umpflanzen.
Es ist ausreichender Abstellraum für Müllbehälter für die getrennte Müllsammlung (3-Tonnensystem) vorzusehen.

Abstandsflächen
23. Für Bauwerks- und Grenzabstände gelten die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO).
Ein Vortreten von Gebäudeteilen über Baugrenzen ist gem. § 23 BauNVO in geringfügigem Ausmaß möglich.

Maßnahmen zur Begrenzung der Oberflächenversiegelung und der Abflussrate von Oberflächenwasser
24. Pkw-Stellplätze, Fuß- und Gehwege sowie sonstige Abstellflächen außerhalb der Bebauung dürfen nur mit versickerungsfähiger Oberfläche gebaut werden. Eine vollständige Versiegelung ist nicht zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahme

Denkmalschutz
25. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich den Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Anzeige zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

Die Rechtsgrundlagen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind im einzelnen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001
2. Die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.03.1993.
3. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz am 27.07.2001.
4. Die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch Gesetz am 17.12.1998
5. Das Hessische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) in der Fassung vom 16.04.1996, zuletzt geändert durch Gesetz am 22.12.2000.
6. Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

VERFAHRENSVERMERKE:

I. Beschlüsse und öffentliche Bekanntmachungen / Verfahrensschritte

a.) Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 09.11.1999 gemäß § 2, Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Steinau-Ulmbach-Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" aufzustellen.

b.) Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße wurde gemäß § 2, Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7, Abs. 1 HGO und der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 270/1999 vom 18.November 1999 ortsüblich bekannt gemacht.

c.) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger / der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 14.Dezember 1999 den Beschluss gefasst, für den Entwurf des Bebauungsplanes die Verfahren gemäß § 3, Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Bürger) und gemäß § 4, Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.

d.) Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses
- frühzeitige Beteiligung der Bürger -

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger - wurde gemäß § 3, Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7, Abs. 1 HGO und der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße ortsüblich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 178/2001 vom 03.August 2001.

Die Bürgerversammlung wurde am Donnerstag, den 16.August 2001 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus-Ulmbach, Heinz-Oesor-Straße, 36396 Steinau an der Straße durchgeführt. In der Öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass während der Bürgerversammlung die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung besteht.

Die Auslegung des Planentwurfes für den Bebauungsplan hat in der Zeit vom 17. August 2001 bis einschließlich 21.September 2001 im Rathaus der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, 3.Obergeschoss, Zimmer 302, während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattgefunden.

In der Öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass alle Bürger die Möglichkeit haben, Anregungen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

e.) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben von 25.Mai 2000 mit Fristsetzung zum 03.Juli 2000 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

f.) Beschluss über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Bürger / der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 11.Dezember 2001 den Beschluss gefasst, für den Entwurf des Bebauungsplanes die Verfahren gemäß § 3,2 BauGB (förmliche Beteiligung der Bürger) und gemäß § 4, Abs. 1 BauGB (förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.

g.) Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses
- förmliche Beteiligung der Bürger -

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße über die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Bürger wurde gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7, Abs. 1 HGO und der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße ortsüblich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 15/2002 vom 18.Januar 2002

Die Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 28. Januar 2002 bis einschließlich 08.März 2002 im Rathaus der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, stattgefunden.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen war während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich. Die Auslegung der Planunterlagen wurde in Zimmer 302 vorgenommen.

h.) Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben von 28.Januar 2002 mit Fristsetzung 01.März 2002 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

i.) Abwägung und Beschluss Über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 11.Juni 2002 die Abwägung über die Anregungen, Bedenken und sonstigen Hinweisen aus den Verfahren gemäß den §§ 3,2 und 4,1 BauGB (förmliche Beteiligung der Bürger/ förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie der Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden durchgeführt und den Bebauungsplan Steinau-Ulmbach Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" als Satzung beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

j.) Beantragung der Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

Mit Schreiben von ——— 2003 hat der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße für den Bebauungsplan Steinau-Ulmbach Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde in Sinne des BauGB, dem Regierungspräsidium Darmstadt, beantragt.

Steinau an der Straße, den 21 Juni 2004
21 Juni 2004
Walter Strauch
Bürgermeister

k.) Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde

Das Regierungspräsidium Darmstadt als höherer Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB hat mit Verfügung vom ... ... 2003 unter dem Aktenzeichen ..... den Bebauungsplan Steinau-Ulmbach Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" ohne Nebenbestimmungen / mit Nebenbestimmungen (Unzutreffendes ist zu streichen)- genehmigt.

Darmstadt, den ——— 2003
Genehmigt
am 8 Juni 2004
Az.: III 34-61-41-02-01/05
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
Im Auftrag
Friedrich

l.) Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan Steinau-Ulmbach Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den ——— 2003
22 Juli 2004
Walter Strauch
Bürgermeister

IV. Inkraftsetzungsvermerk

Die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Über die Genehmigung des Bebauungsplanes Steinau-Ulmbach Nr.: 5 "Steinauer Straße" wurde am 23 Juli 2004 gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße Ortsüblich in den Kinzigtal-Nachrichten Nr. 165/2004 vom 23 Juli 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung beinhaltete den Hinweis, dass der Bebauungsplan Steinau-Ulmbach-Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" während der Sprechzeiten bei der Stadt Steinau an der Straße - Der Magistrat -,

Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen kann.

In der Bekanntmachung wurde gemäß § 215, Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen wurden beachtet.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 23 Juli 2004 ist der Bebauungsplan Steinau-Ulmbach Nr.: 5 "Gewerbegebiet Steinauer Straße" in Kraft.

Steinau an der Straße, den ——— 2003
23 Juli 2004
Walter Strauch
Bürgermeister

Kasterantlicher Vermerk

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Schlüchtern, den 16 JUN 2004
Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Katasteramt
Im Auftrag - Müller -

Planverfasser

Gesellschaft für Kommunalbetreuung
Landgraf-Friedrich-Straße 9
63350 Bad Homburg

Bad Homburg, den 10. März 2003

Gesellschaft für Kommunalbetreuung GmbH
Dipl.-Ing. M. Lehmann

UBERSICHTSLAGEPLAN

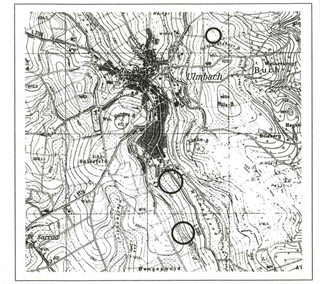

PLANDARSTELLUNG	PROJEKT
BEBAUUNGSPLAN	BEBAUUNGSPLAN ULMBACH NR.5 "STEINAUER STRASSE" MAGISTRAT DER STADT STEINAU AN DER STRASSE

PROJEKTNR.	TEINR	BLNR	INDEX	PLANUNG
60174		2		LE-MANN
M 1/1000				10.03.03

DATUM	ANDERUNG

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG GmbH
LANDGRAF-FRIEDRICH-STRASSE 9
63350 BAD HOMBURG v.d.H.
TELEFON (0 61 72) 997820
TELEFAX (0 61 72) 36567
email: info_HG@GesellschaftKommunalbetreuung.de

H/B = 63819 / 3194.8 (0.05m²)

Abitex F1